Universität Leipzig Sportwissenschaftliche Fakultät

Habilitationsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 27. August 2007

Aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2007, hat die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel der Habilitation und Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift)
- § 8 Gutachter und Gutachten
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium
- § 11 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung)
- § 12 Abschluss des Verfahrens
- § 13 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 14 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.
- § 15 Habilitationsakte
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Habilitation und Habilitationsrecht

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung für Forschung und Lehre im Fach Sportwissenschaft.
- (2) Die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad Doctor habilitatus (Dr. habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen:

Doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.)

- (3) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass sich ein Professor bzw. eine Professorin der Sportwissenschaftlichen Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (4) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2 Habilitationsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag werden der Habilitationsausschuss (alle Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen der Fakultät unter Vorsitz des Dekans oder eines von ihm bestellten Ausschussmitgliedes) sowie die für die Einzelverfahren zu berufenden Habilitationskommissionen tätig.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird vom Fakultätsrat fachbezogen eine Habilitationskommission bestellt. Sie besteht aus mindestens sechs Habilitierten, d. h. dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren habilitierten Mitgliedern der Sportwissenschaftlichen Fakultät, die mehrheitlich Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein müssen. Ein habilitiertes Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bestellt worden ist. Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Für grenzüberschreitende Habilitations-

vorhaben sind die dazu erforderlichen Verbindlichkeiten vertraglich zu regeln. In einem grenzüberschreitenden Verfahren kann die Habilitationskommission um einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.

- (3) Die abschließende Entscheidung in einem Habilitationsverfahren obliegt dem Fakultätsrat und kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer gefasst werden. Entscheidungen der Gremien in Habilitationsverfahren sind Kollegialentscheidungen. Sie bedürfen, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bzw. der Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der teilnehmenden Mitglieder, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad Dr. phil. habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
 - 1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen (Näheres regelt § 7 dieser Ordnung)

- 2. eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium (gemäß § 10 dieser Ordnung)
- 3. einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung) (gemäß § 11 dieser Ordnung)
- (2) Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer alle Bedingungen von 1. bis 6. erfüllt, d. h. wer:
 - 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat
 - 2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie eine angemessene Lehrtätigkeit ausgeübt hat
 - 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, die an der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein Professor bzw. eine Professorin der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat
 - 4. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem laufenden oder ruhenden Verfahren steht
 - 5. unter Beachtung der §§ 1 und 4 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht
- (2) In einem kooperativen Habilitationsverfahren soll die Habilitation von je einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig und der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig allein betreut werden.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.

§ 5 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes an den Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät zu richten. Mit dem Antrag können Gutachtervorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen.
- (2) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von Nummer 1 und 7 in deutscher Sprache einzureichen sind:
 - 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (gemäß § 7); bei Bestellung von mehr als drei Gutachtern ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen
 - 2. eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und ein Inhaltsverzeichnis der Habilitationsschrift (Zahl der Exemplare entsprechend der Mitgliederzahl der Habilitationskommission)
 - 3. ein Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang
 - 4. urkundliche Nachweise über die Promotion, über den Hochschulabschluss (Bachelor/Master/Diplom/Magister/Staatsexamen usw.) in der Regel in der Sportwissenschaft sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien, bei im Ausland erworbenen Abschlüssen neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch autorisierte Übersetzungen ins Deutsche)
 - 5. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre
 - 6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten
 - 7. jeweils drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (gemäß § 10) und die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (gemäß § 11)
 - 8. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere

- Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift
- 9. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden
- 10. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Habilitationsordnung
- 11. die Erklärung, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen
- (4) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß Absatz 3 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei ihnen verbleiben.
- (5) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (6) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht. Mit der Prüfung des Antragsvorganges beauftragt der Fakultätsrat den Habilitationsausschuss. Der Vorsitzende empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor.

- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Vorschläge gemäß Absatz 1 die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Bestellung der empfohlenen Gutachter. Dieser Beschluss soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefasst werden.
- (3) Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr zulässig.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich nach Beschlussfassung durch den Dekan mitzuteilen. Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift)

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist eine von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die zum Erkenntnisfortschritt in dem Wissenschaftsgebietes beitragen, nachweisen.

Die Habilitationsschrift ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen (in der Regel in Peer-Review-Organen und mindestens eine davon in einer fremdsprachigen Zeitschrift) bzw. mehrere Einzelarbeiten können an Stelle der Habilitationsschrift anerkannt werden (kumulative Habilitation), wenn sie

- 1. thematisch zu einem Teilkomplex des betreffenden Wissenschaftsgebietes gehören
- 2. hinsichtlich des Inhalts und der Ergebnisse den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen entsprechen
- 3. im Falle von mehreren Einzelarbeiten zusammen mit einem Gesamtexposé von etwa 30 Seiten eingereicht werden.

- (2) Die Habilitationsschrift oder ggf. das Gesamtexposé ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung der Habilitation in englischer Sprache entscheidet auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin der Habilitationsausschuss nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung. Bei einer Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift abgelehnt worden sind oder zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
- (4) Die Habilitationsschrift ist entsprechend den Hinweisen für wissenschaftliche Arbeiten an der Sportwissenschaftlichen Fakultät und in gebundener Form einzureichen.
- (5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
 - das Titelblatt (s. Anlage 1 bzw. Anlage 2)
 - die bibliographische Beschreibung
 - das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
 - den Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.
 - das Literaturverzeichnis
 - die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen
 - den Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen Werdegang

§ 8 Gutachter und Gutachten

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von mindestens drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen zu beurteilen, von denen mindestens einer bzw. eine nicht der Universität Leipzig angehören darf.
- (2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationsgremien. Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Zusammenfassung den Anforderungen an die Verleihung des Dr. phil. habil. genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Die ausgesprochene

Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (3) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie gehen ihm in schriftlicher Form zu. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin wird darüber informiert.
- (4) Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Habilitationskommission keine Einigung über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter (gemäß § 9 Abs. 3).

§ 9 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Thesen Einsicht zu nehmen. Die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät haben das Recht zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten beschließt die Habilitationskommission
 - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift gemäß Absatz 1 hervorgehen
 - die ausgewählten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und die Probevorlesung
 - die Terminvorschläge für beide Habilitationsleistungen.

Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist durch den Vorsitzenden von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Treten gravierende Zweifel bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf, kann der Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten beschließen.
- (4) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die Gutachten einsehen.
- (5) Eine an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig nicht angenommene Habilitationsschrift kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme, in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalien erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Der Fakultätsrat kann die gleiche Habilitationskommission bestellen wie beim ersten Verfahren.
- (6) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 5 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

- (1) In dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Kandidat bzw. die Kandidatin eigene neue Forschungsergebnisse vorstellen. Der Vortrag soll eine Länge von 30 Minuten, das sich daran anschließende wissenschaftliche Gespräch von höchstens 60 Minuten haben. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken. Es ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen, auf Antrag ist dies in englischer Sprache möglich.
- (2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt nach Terminabstimmung dazu die Mitglieder, die Gutachter, den Kandidaten bzw. die Kandidatin sowie den Fakultätsrat, den Habilitationsausschuss und eine breite Öffentlichkeit mindestens drei Wochen zuvor ein.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn

- der Kandidat bzw. die Kandidatin keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner bzw. ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
- die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Veranstaltung. Er hat darauf zu achten, dass
 - die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekanntgegeben wird
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgestellt wird

öffentlich bekannt.

- der Vortrag die Dauer von 30 Minuten und die Disputation die Dauer von 90 Minuten nicht wesentlich überschreiten
- Fragen zurückgewiesen werden können, die sich nicht auf das Fachgebiet der Habilitation und angrenzende Fachgebiete beziehen.
- (5) Im unmittelbaren Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium beschließt die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der erbrachten wissenschaftlichen Leistung gemäß § 2 Abs. 3. Anwesende Mitglieder des Habilitationsausschusses können in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

 Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis mit Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin
- (6) Über die Durchführung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen ist.
- (7) Ein nicht bestandener wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Dazu reicht der Bewerber bzw. die Bewerberin schriftlich drei Themenvorschläge ein, die keinen inhaltlichen Bezug zu dem bereits gehaltenen Vortrag besitzen. Die Habilitationskommission wählt davon ein Thema aus und setzt den Termin fest. Der Vorsitzende teilt dies dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mit.

§ 11 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung)

- (1) Die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter hat vor allem die pädagogische Eignung des Bewerbers nachzuweisen und dauert 45 Minuten. Die Probevorlesung ist öffentlich und findet in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt dazu die Mitglieder, die Gutachter, den Kandidaten bzw. die Kandidatin sowie den Fakultätsrat, den Habilitationsausschuss und eine breite Öffentlichkeit mindestens vier Wochen vorher ein.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden. Die Festlegung des Themas für die Probevorlesung erfolgt durch die Habilitationskommission.
- (5) Die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin keine Beeinträchtigung seiner bzw. ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission, die durch Vertreter der Studierenden und der akademischen Mitarbeiter aus dem betreffenden Fachgebiet erweitert wurde, anwesend ist.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an die Probevorlesung beschließt die um Studierende und akademische Mitarbeiter erweiterte Habilitationskommission in nicht öffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung (gemäß § 2 Abs. 3). Anwesende Mitglieder des Habilitationsausschusses können in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis mit Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin öffentlich bekannt.
- (7) Eine nicht anerkannte Probevorlesung kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

- (1) Nach Erfüllung aller drei Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt die entsprechende Lehrbefähigung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. wird vom Dekan nach dem Muster der Anlage 3 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans der Sportwissenschaftlichen Fakultät und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden bzw. die Habilitandin erfolgt durch den Dekan oder in dessen Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13 an die Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. phil. habil.

§ 13 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. phil. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig (UB) abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z. B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin können Pflichtexemplare sein:

jeweils

- 40 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge Kopierverfahren erfolgt
- 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist.

Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass die Habilitation vollständig auf dem Dokumentenserver der Universität Leipzig im Internet elektronisch eingebracht worden ist.

- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein und auf der Titelseite der Habilitationsschrift gemäß Anlage 2 das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf deren Rückseite die Namen der Gutachter ausweisen.
- (6) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muss mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat.
- (7) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Habilitationsverfahren ohne Vollzug der Habilitation.

§ 14 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr. phil. habil. kann entzogen werden, wenn
 - nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.

Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.

(2) Den Beschluss über die Einstellung des Habilitationsverfahrens bei Nichterfüllung einer der in § 3 Abs. 1 genannten Habilitationsleistungen und bei nicht fristgerechter Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14 sowie über den Nichtvollzug oder Entzug nach Absatz 1 trifft auf Vorschlag der Habilitationskommission der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 15 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habilitationsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Habilitanden bzw. der Habilitandin auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der letzten Habilitationsleistung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu stellen.
- (4) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß der Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten bzw. Kandidatinnen, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung wurde am 26. Juni 2007 vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle bisher für die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 27. August 2007

Professor Dr. Jürgen Krug Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit	
(Titel)	
An der Sportwissenschaftlichen Fakultät	
der Universität Leipzig	
eingereichte	
HABILITATIONSSCHRIFT	
zur Erlangung des akademischen Grades	
Doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.)	
vorgelegt	
von	
(akademischer Grad, Vorname, Name)	
geboren am in	
Leipzig, den	
(Einreichungsdatum)	

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare		
(Titel)		
Von der Sportwissenschaftlichen Fakultät		
der Universität Leipzig		
genehmigte		
HABILITATIONSSCHRIFT		
zur Erlangung des akademischen Grades		
Doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.)		
vorgelegt von		
(akademischer Grad, Vorname, Name)		
geboren am in		
Tag der Verleihung		
Rückseite: Gutachter:		

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel der Universität Leipzig)

Unter de	em Rektorat des Professors/der Professorin für
und de	m Dekanat des Professors/der Professorin für
vei	eleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät
Herrn/	Frau
geboren an	nin
	den akademischen Grad Doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.)
u	nd stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das
F	achgebiet
fest, nachdem er	/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitationsschrift
	(Titel)
seine/ihre besond hat	ere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen
Leipzig, den	
	(Prägesiegel)
Der Rektor	Der Dekan